



Amtssigniert. SID2012021058836  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Gerhard Thurner**

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-2205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

p.a. [post@ill.bmwfj.gv.at](mailto:post@ill.bmwfj.gv.at)

DVR:0059463

\_\_\_\_\_ **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vermessungsgesetz geändert wird;  
Stellungnahme**

*Geschäftszahl* VD-170/975-2012

*Innsbruck*, 21.02.2012

Zu Zl. BMWFJ-96.239/0014-1/11/2011 vom 21. Dezember 2011

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Vermessungsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 14 (§ 57 Abs. 9 und 10):

Durch die automatische Umschreibung kann es zu Fehlern kommen, die auch durch eine gewissenhafte Prüfung nicht erkannt werden. Innerhalb von sechs Monaten kann zwar der Eigentümer des betreffenden Grundstücks Zweifel anmelden und eine Überprüfung fordern. Um dies durchführen zu können muss der Eigentümer eine Überprüfung des Rechtsstandes im Vergleich mit dem alten Stand vornehmen, somit praktisch eine Qualitätssicherungsmaßnahme für die Umschreibung durchführen. Die Frage der Kostentragung im Verbesserungsfall scheint nicht geklärt zu sein. Jedenfalls sollte dem Eigentümer durch die automatische Umschreibung keine Kostenbelastung erwachsen, auch nicht nach der Frist von sechs Monaten.

Da die automatische Umschreibung vom Bund veranlasst worden ist, sollte zudem eine entsprechende Unterstützung durch das BEV vorgesehen werden. Angeregt wird, dass das BEV dem Land zumindest einen „alten“ Datenbestand kostenlos zur Verfügung stellt, mit dem eine Überprüfung innerhalb einer zumutbaren Frist möglich ist.

Es ist auch nicht ersichtlich, wie Grundstücke zu behandeln sind, die nicht als Grenzkatastergrundstücke in die neue Grundstücksdatenbank umgeschrieben werden. Schließlich könnte auch der umgekehrte Fall vorkommen, dass ein Grundstück irrtümlich nicht in den Grenzkataster umgeschrieben wird.

Unklar ist außerdem, wie der Eigentümer davon erfahren soll, dass sein Grundstück umgeschrieben worden ist. Alle Grundstücke, die als Grenzkatastergrundstücke umgeschrieben wurden, sollen im Amtsblatt für das Vermessungswesen veröffentlicht werden. Es wird offensichtlich davon ausgegangen, dass alle Grundstückseigentümer die Veröffentlichungen im Amtsblatt für das Vermessungswesen lesen. Eigentümer von Grundstücken, die sich nicht im Grenzkataster befinden, werden aber aller Voraussicht nach dieses Amtsblatt nicht lesen und so nichts von einer Veränderung erfahren.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:

i. V. Dr. Schennach  
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Abschriftlich

An die

Abt. Geoinformation zum E-Mail vom 13.02.2012

Abt. Bau- und Raumordnungsrecht zu Zl. RoBau-10-1/48/4-2012 vom 09.02.2012

Abt. Finanzen zu Zl. FIN-1/154/5506-2012 vom 30.01.2012

Abt. Gemeinderecht

Abt. Justizariat

das

SG. Gewerberecht

SG Raumordnung

SG Landesstatistik und TIRIS

die

Gruppe Agrar

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thurner